



# Marktgemeinde Gamlitz

Politischer Bezirk: Leibnitz

Obere Hauptstraße 3, 8462 Gamlitz

Tel: 03453/2667, Fax: 03453/4833 E-Mail: [gde@gamlitz.steiermark.at](mailto:gde@gamlitz.steiermark.at)

---

## Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Dezember 2006 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Gamlitz erlassen:

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Gamlitz anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Gamlitz eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Gamlitz im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger, wobei diese auch vom AWW Leibnitz beauftragt werden können.

## § 2

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
  2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas - ausgenommen Verpackungsabfälle).
  2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
  3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
  4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
  5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

## § 3

### **Abfuhrbereich**

Der Abfuhrbereich der öffentlichen Abfuhr umfasst grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Gamlitz.

Für jene Objekte, die auf Grund zu langer oder schmaler Zufahrtswege nicht direkt angefahren werden können, werden öffentliche Sammelstellen festgelegt. Sammelstellen für diese Objekte ist der Kreuzungspunkt – Objekteinfahrt mit der jeweiligen Gemeindestraße – Interessensweg oder Landesstraße.

Die angeführten Weg Nummern beziehen sich auf das „ländliche Straßennetz“ des Amtes der Stmk. Landesregierung, FA 18D:

Sammelstellen entlang der Ratscherstraße (WegNr. 29), Kreuzungspunkte mit  
Weg Nr. 24 Am Kinderwald  
Weg Nr. 31 Tementweg  
Weg Nr. 30 Tscheppeweg  
Weg Nr. 32 Kaschowitzweg  
Weg Nr. 234 (über Weg Nr. 2 der Gemeinde Ratsch) Neuholdweg

Sammelstellen entlang L 632 - Eckberger Weinstraße, Kreuzungspunkte mit  
Weg Nr. 115 Riessweg  
Weg Nr. 116 Waltlweg  
Weg Nr. 108 Menhartweg I  
Weg Nr. 117 Kapunweg II  
Weg Nr. 109 Ludwigshofweg (auch für Objekte des Weges Nr. 110 Goschweg)  
Weg Nr. 111 Lanzlweg (auch für Objekte des Weges Nr. 112 Stinglweg II)  
Weg Nr. 221 Ledinekweg  
Weg Nr. 113 Neddermaierweg  
Weg Nr. 120 Porteleweg  
Weg Nr. 121 Scharmannweg

Sammelstelle am Kreuzungspunkt des Rennerweges (Weg Nr. 122) mit dem Lederhaasweg (Weg Nr. 123)  
(auch für Objekte der Skerbinekweg Wege Nr. 124, Merdonikweg - Weg Nr. 205, Gartnerweg - Weg Nr. 206)

Sammelstellen an den Kreuzungspunkten des Lubebergweges (Weg Nr. 128) mit dem Tomerlweg (Weg Nr. 129) und dem Keberweg (Weg Nr. 132) und dem Hauserweg I (Weg Nr. 131)

Sammelstellen entlang der Steinbachstraße (Weg Nr. 37), Kreuzungspunkte mit  
Weg Nr. 146 Hainzenurberlweg  
Weg Nr. 144 Haringweg  
Weg Nr. 143 Menhartweg II  
Weg Nr. 147 Strauß-Rudolf-Weg (auch für Objekte des Weges Nr. 148 – Musterweg)  
Weg Nr. 142 Schnabelweg  
Weg Nr. 156 Kolunderweg  
Weg Nr. 157 Schopperweg  
Weg Nr. 158 Holzbauerweg  
Weg Nr. 135 Kroschutz-Ertlweg (auch für Objekte des Weges Nr. 136 – Blasermichlweg und Weg Nr. 202 – Ledinekweg)  
Weg Nr. 159 Tscherneweg (auf für Objekte des Adamlanzlweg - Weg Nr. 160 –und Tertineggweg - Weg Nr. 161)  
Weg Nr. 134 Trabosweg (beide Kreuzungspunkte)  
Weg Nr. 164 Werdonikweg  
Weg Nr. 133 Stanglweg  
Weg Nr. 126 Gebellweg

Sammelstellen an den Kreuzungspunkten des Lenzmoserweges (Weg Nr. 149) mit dem Lamplweg (Nr. 150) und dem Gödl-Kleinbaumannweg (Weg Nr. 151)

Sammelstellen an den Kreuzungspunkten des Pauljörglweges (Weg Nr. 152) mit dem Gödl-Meinhardtweg (Weg Nr. 153) und dem Zueggweg (Weg Nr. 154)

Sammelstelle am Kreuzungspunkt des Haiditschweg (Weg Nr. 162) und dem Fellnerweg (Weg Nr. 163)

Sammelstellen entlang der Sernauerstraße (Weg Nr. 38), Kreuzungspunkte mit  
Weg Nr. 165 Probstweg (auch für Objekte des Weges Nr. 145 – Sattlerweg)  
Weg Nr. 166 Stelzweg (auch für Objekte des Weges Nr. 167 – Cergunweg)  
Weg Nr. 190 Elsniggweg  
Weg Nr. 188 Maurerweg (auch für Objekte des Weges Nr. 189 – Kochweg)  
Weg Nr. 168 Dietrichweg  
Weg Nr. 187 Totenwarthweg  
Weg Nr. 169 Lehnertweg  
Weg Nr. 186 Melcherweg I  
Weg Nr. 172 Ollwitzweg  
Weg Nr. 173 Fürstweg  
Weg Nr. 182 Königweg  
Weg Nr. 181 Walzl-Heinrichweg  
Weg Nr. 183 Pototschnikweg  
Weg Nr. 180 Zuserweg  
Weg Nr. 179 Gaubeweg

Sammelstellen entlang des Grasmuck-Schererweges (Weg Nr. 170), Kreuzungspunkte mit  
Weg Nr. 171 Kaltenbäckweg  
Weg Nr. 138 Trogerweg

Sammelstellen entlang des Gamlitzbergweges (Weg Nr. 140), Kreuzungspunkte mit  
Weg Nr. 176 Neubauerweg I  
Weg Nr. 174 Alberweg  
Weg Nr. 141 Nischelwitzerweg  
Weg Nr. 219 Riegelneggweg

Sammelstellen entlang der B 69 – Südsteirische Grenzbundesstraße, Kreuzungspunkte mit  
Weg Nr. 40 Kötschlerweg  
Weg Nr. 39 Bregweg  
Weg Nr. 191 Tebichweg  
Weg Nr. 192 Gödlweg  
Weg Nr. 193 Ertlweg  
Weg Nr. 194 Schwarzlweg  
Weg Nr. 217 Wrusweg  
Weg Nr. 196 Lieschneggweg  
Weg Nr. 68 Sabathyweg  
Weg Nr. 69 Pichler-Kindermannweg  
Weg Nr. 197 Schautzerweg I  
Weg Nr. 198 Schollweg  
Weg Nr. 87 Skoffweg  
Weg Nr. 203 Melcherweg II  
Weg Nr. 92 Hollweg  
Weg Nr. 97 Koratweg (auch für Objekte des Weges Nr. 98 – Trobeweg)  
Weg Nr. 204 Kapplweg  
Weg Nr. 99 Ziererweg  
Weg Nr. 100 Doubekweg

Sammelstellen an den Kreuzungspunkten des Sobetzweges (Weg Nr. 101) mit dem  
Bauerweg (Weg Nr. 102) und dem Schirnikweg (Weg Nr. 103)

Sammelstellen entlang des Gamlitz-Kranachweges (Weg Nr. 88), Kreuzungspunkte mit  
Weg Nr. 89 Rottrieglweg (auch für Objekte am Weg Nr. 91 Ornikweg)  
Weg Nr. 90 Stani-Skoffweg  
Weg Nr. 211 Pilchweg

Sammelstellen an den Kreuzungspunkten des Werschneggweges (Weg Nr. 94) mit dem Friesenbichlerweg (Weg Nr. 96) und dem Werschnigg-Kapplweg (Weg Nr. 95)

Sammelstellen entlang des Kranach-Köglweges (Weg Nr. 70), Kreuzungspunkte mit

Weg Nr. 72	Pacherneggweg
Weg Nr. 73	Herzigweg
Weg Nr. 74	De Bach Weg
Weg Nr. 77	Grabenbauerweg
Weg Nr. 76	Werselweg
Weg Nr. 81	Kogelschusterweg

Sammelstelle am Kreuzungspunkt des Baumannweges (Weg Nr. 78) mit dem Mussingweg (Weg Nr. 79)

Sammelstellen an den Kreuzungspunkten des Kroisweges (Weg Nr. 82) mit dem Kameritschweg (Weg Nr. 75) und dem Tschinklweg (Weg Nr. 83)

Sammelstelle am Kreuzungspunkt des Harriweges II (Weg Nr. 213) mit dem Harriweg I (Weg Nr. 67)

Sammelstellen entlang des Labitschbergweges (Weg Nr. 62), Kreuzungspunkte mit

Weg Nr. 63	Lirzerweg
Weg Nr. 222	Brusweg
Weg Nr. 226	Hauserweg II
Weg Nr. 225	Strohmeierweg
Weg Nr. 84	Gornikweg (auf für Objekte am Weg Nr. 85 – Tinnauerweg)
Weg Nr. 67	Harriweg I (auf für Objekte am Weg Nr. 224 – Neubauerweg II)

Sammelstellen an den Kreuzungspunkten des Jägerbergweges (Weg Nr. 64) mit dem Ortnerweg (Weg Nr. 65) und dem Pongratzweg (Weg Nr. 66)

Sammelstelle am Leitnersiedlungsweg (Weg Nr. 46) vor dem Anwesen Naturweg 205

Sammelstelle am Kreuzungspunkt des Leitner-Klapschweges (Weg Nr. 41) mit dem Winzmannweg (Weg Nr. 43)

Sammelstelle am Kreuzungspunkt des Simongregorweges (Weg Nr. 42) mit dem Krennweg (Weg Nr. 44)

Sammelstelle am Kreuzungspunkt des Söll-Trummerweg (Weg Nr. 60) mit dem Söllweg (Weg Nr. 214)

Sammelstelle am Weg Nr. 48 – Friedhofweg / beim Friedhof (auch für Objekte des Weges Nr. 49 – Arichweg und des Weges Nr. 48 - Friedhofweg)

Sammelstellen entlang der L 621, Kreuzungspunkte mit

Weg Nr. 223	Heissenbergerweg
Weg Nr. 50	Grinschglweg
Weg Nr. 52	Gnaserweg
Weg Nr. 56	Paperlweg
Weg Nr. 25	Stinglweg I
Weg Nr. 210	Muster-Dreisiebnerweg (beide Kreuzungspunkte)

Sammelstellen an den Kreuzungspunkten des Schirmerweg (Weg Nr. 47) mit dem Kindermannweg (Weg Nr. 201) und dem Eckweberweg (Weg Nr. 233)

Sammelstellen entlang des Kroanerweges (Weg Nr. 59), Kreuzungspunkte mit

Weg Nr. 57 Ruedelweg

Weg Nr. 231 Zölzerweg

Weg Nr. 230 Pratterweg

Weg Nr. 60 Söll-Trummerweg (auch für Objekte des Weges Nr. 61 – Plasenegweg)

Sammelstelle am Kreuzungspunkt des Mattlweges Grubtal (Weg Nr. 54) mit dem Schilcherhofweg (Weg Nr. 58)

Sammelstelle am Kreuzungspunkt des Guggumackweges (Weg Nr. 53) mit dem Klapschweg II (Weg Nr. 232)

Sammelstellen an den Kreuzungspunkten der Retzneier Straße (Weg Nr. 12) mit dem Stinerweg (Weg Nr. 227) und dem Hubmüllerweg (Weg Nr. 23)

Sammelstellen an den Kreuzungspunkten des Veitlweges (Weg Nr. 14) mit dem Badeweg II (Weg Nr. 229) und dem Albaweg (Weg Nr. 15)

Sammelstellen entlang der Weinleiten – Höhenstraße (Weg Nr. 16), Kreuzungspunkte mit

Weg Nr. 17 Schimautzweg

Weg Nr. 228 Schautzerweg III

Sammelstellen entlang des Meixnerweges (Weg Nr. 18), Kreuzungspunkte mit

Weg Nr. 51 Knappweg

Weg Nr. 19 Spindlerweg

Weg Nr. 26 Klapschweg I

Weg Nr. 20 Pacherweg

Weg Nr. 27 Billekweg

Weg Nr. 28 Köglweg

Weg Nr. 22 Hatzlweg

Weg Nr. 21 Hainzl-Radlweg

Die planliche Darstellung der Sammelstellen bildet einen Teil dieser Verordnung (Anhang A)

## § 4

### **Anschlusspflicht**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Leibnitz kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Gamlitz von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

## § 5

### **Sammlung und Abfuhr**

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstelle gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Gamlitz abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Gamlitz abzugeben.

## § 6

### **Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240 und 360 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Die Anzahl der Behältnisse wird so festgesetzt, dass der anfallende Abfall unter Berücksichtigung seiner Art, Beschaffenheit und Menge, der Zahl der Haushalte oder Personen, des Behältervolumens und der Häufigkeit der regelmäßigen Entleerungen innerhalb des Abfuhrzeitraumes gelagert werden kann. Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 l Behälter bzw. ein 80 l Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 1.040 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Als Regelbedarf wird Folgendes vorgeschrieben:

ab 1-Personen-Haushalt	ein 120 l Behälter/Abfuhr
Haushalte in denen ausschließlich Ausgleichszulagenbezieher wohnhaft sind bzw. für nicht dauernd bewohnte Liegenschaften (Ferienwohnungen, Wochenendhäuser und andere Objekte)	
	ein 80 l Behälter/Abfuhr
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf d.s. 1.040 l pro Person und Jahr, sowie den im Absatz 3 angeführten Mindestbedarf nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Gamlitz diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 l bzw. 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.

- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Gamlitz von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## § 7

### **Sammlung von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe)**

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 und 360 Litern. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Haushalt nicht unterschreiten.
- (2) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter für Papier verwendet werden. Das Behältervolumen darf den im Absatz 1 angeführten Mindestbedarf nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (3) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altholz, Glas sowie Metalle - ausgenommen Verpackungsabfälle) wird in der Marktgemeinde Gamlitz eine Sammelstelle eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (4) In die auf der Sammelstelle bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

- (6) Für die Marktgemeinde Gamlitz wird folgender Standort für die Einrichtung einer Sammelstelle festgelegt:

Altstoffsammelzentrum Gamlitz, Raiffeisenstraße 281, 8462 Gamlitz

## § 8

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Umweltkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle (4 Wochen) durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls (Altpapier) wird alle (6 Wochen) durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten April bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis März alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum alle 2 Wochen jeweils in der Zeit zwischen 14 Uhr und 16 Uhr).
- (7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum täglich. (Montag bis Donnerstag in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr.)
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## § 9

### **Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## § 10

### Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz vom 16. Mai 2006 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

A.S.A. Abfallservice Halbenrain GmbH & Co Nfg. KG Halbenrain 147 8492 Halbenrain	MBA
AEVG Abfall Entsorgungs- und VerwertungsGmbH Sturzgasse 8 8020 Graz	MA
Müllex Umwelt-Säuberung GmbH. & Co. KG Eicherweg 5 8321 St.Margarethen	MA
Der Kleidersammler Kanzler-Biener-Straße 16 6300 Wörgl	Textil
Mayer-Melnhof Karton GmbH Wannersdorf 80 8130 Frohnleiten	Papieraufbereitung
Shredderbetrieb Fritz Kuttin Floßländ 16 8720 Knittelfeld	Eisenschrott/HH-Ware
ZUSER Umweltservice GmbH Wilhelm-Jantsch-Straße 1 8120 Peggau	Holzaufbereitung/MA
Musger Peter Fötschach 6 8463 Leutschach	Biomüllverwertung
Schirmbeck GmbH-Glasrecycling Bahnhofstraße 50 8714 Kraubath/M.	Flach- und Verbundglasaufbereitung

## § 11

### Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Leibnitz über.

- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## **§ 12**

### **Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## **§ 13**

### **Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Marktgemeinde Gamlitz an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützunggebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützunggebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

## § 14

### Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

## § 15

### Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung werden Einwohnergleichwerte der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Haushalte:

Nebenwohnsitze/nicht bewohnte Objekte	1,4 EWG	€ 48,21
1 Personen	1,0 EWG	€ 34,44
2 Personen	1,3 EWG	€ 44,77
3 Personen	1,6 EWG	€ 55,10
4 Personen	1,9 EWG	€ 65,43
ab 5 Personen	2,2 EWG	€ 75,76
Ausgleichszulagenbezieher	0,5 EWG	€ 17,23

Betriebe und sonstige Einrichtungen:

klein	3 EWG	€ 103,31
mittel	6 EWG	€ 206,62
groß	9 EWG	€ 309,92

## § 16

### Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 141,29
-----------------	-------	----------

Kunststoffgefäß	240 l	€ 282,61
-----------------	-------	----------

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 l	€ 32,16
-----------------	------	---------

Kunststoffgefäß	120 l	€ 48,24
-----------------	-------	---------

Kunststoffgefäß	240 l	€ 96,49
-----------------	-------	---------

Kunststoffgefäß	360 l	€ 144,73
-----------------	-------	----------

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 5,12

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst.

## § 17

### Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Marktgemeinde Gamlitz zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

## **§ 18**

### **Umsatzsteuer**

Die gesetzliche Umsatzsteuer in der Höhe von derzeit 10 % ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

## **§ 19**

### **Vorschreibung und Stichtag**

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Februar, 1. Mai, 1. August und der 1. November.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

## **§ 20**

### **Verfahren – Zuständigkeit**

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Steiermärkischen Landesabgabenordnung (LAO) 1963 i. d. g. F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

## **§ 21**

### **Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## § 22

### Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Gamlitz tritt mit 05. Jänner 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 05. Oktober 2006, rechtswirksam seit 01. November 2006, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Karl Wratschkó)

Gamlitz, am 22. Dezember 2006

**Angeschlagen am:** 22. Dezember 2006 *W*

**Abgenommen am:** 08. FEB. 2007 *W*